ZFA Zwischenprüfung 2012

Einheitliche Prüfungsaufgaben in der Druckindustrie / im grafischen Gewerbe
gemäß § 40 BBiG

Verteiler:
Blatt 1: Ausfertigung für die Kammer
Blatt 2: Ausfertigung für den Ausbildungsbetrieb
Blatt 3: Ausfertigung für den gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden oder den Auszubildenden (falls dieser volljährig)
Blatt 4: Ausfertigung für die Berufsschule

3245 Mediengestalter Digital und Print

Bewertungsbogen, Print

Kenn-Nummer

Vor- und Zuname

Prüfungsbereich 1: (praktisch) Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes

Teilaufgabe 1: Medienintegration

Für jede Bewertungsstelle sind 100 Höchstpunkte zugrunde zu legen.

Technische Umsetzung der Vektorgrafiken . . . . . _____ P. × 10 = _____ P.

Noten

_____ : 10 = _____

Teilaufgabe 2: Gestaltung

Gestalterischer Gesamteindruck. . . _____ P. × 7 = _____ P.

Technische Realisierung . . . . . _____ P. × 3 = _____ P.

_____ : 10 = _____

Prüfungsbereich 2: (schriftlich) Gestaltungsgrundlagen und Medienproduktion

Fachtheoretische Prüfungsgebiete

U1 bis U7 (6 Aufgaben à 10 P.) : 0,6 (100 P.) . . . . . = _____

Prüfungsbereich 3: (schriftlich) Kommunikation, Arbeits- und Sozialrecht

U1	Deutsch	(30 P.)	= _____ P.	
U2	Englisch	(30 P.)	= _____ P.	
U3	Arbeits- und Sozialrecht (6 Aufgaben à 10 P.) × $^2/_3$	(40 P.)	= _____ P. =	_____

Hinweis:

Eine Gesamtnote wird für den praktischen bzw. schriftlichen Teil nicht ausgewiesen!

Ort und Datum

Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Bemerkungen

☐ Der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) wurde nicht vorgelegt. Der Ausbildungsnachweis ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.
☐ Der Ausbildungsrahmenplan muss mehr beachtet werden.
☐ Der betriebliche Ausbildungsplan muss eingehalten werden.
☐ Die Kontrolle des Ausbildungsnachweises ist nicht durch Unterschriften belegt oder nachgewiesen.

© ZFA, alle Rechte vorbehalten CB

Bewertungsschlüssel						
	100–92 Punkte	1 sehr gut	unter 81–67 Punkte	3 befriedigend	unter 50–30 Punkte	5 mangelhaft
	unter 92–81 Punkte	2 gut	unter 67–50 Punkte	4 ausreichend	unter 30– 0 Punkte	6 ungenügend